

Rahmenempfehlung

hinsichtlich des Einsatzes von Tierärztinnen/Tierärzten

im Tierseuchenkrisefall

Präambel

Beim Auftreten hochkontagiöser Tierseuchen, wie z. B. Maul- und Klauenseuchen, Schweinepest oder Klassische Geflügelpest, sind (unabhängig von laufenden Sanierungsverfahren) unter den gegebenen Rahmenbedingungen erhebliche Anstrengungen erforderlich, die die Ressourcen eines einzelnen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes schnell überfordern. Deshalb müssen Vereinbarungen getroffen werden, die im Tierseuchenkrisefall die Bereitstellung von zusätzlicher tierärztlicher Kompetenz gewährleisten. Dies gilt in besonderer Weise für die praktizierenden Tierärzte.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre bei der Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen haben noch mehr als bisher die Notwendigkeit aufgezeigt, nicht nur auf Vertreter der Tierärzteschaft aus dem Bereich der Veterinärverwaltung, sondern auch auf praktizierende Tierärztinnen/Tierärzte zurückgreifen zu müssen; diese sind dann von der anfordernden Gebietskörperschaft mit den anstehenden ordnungsbehördlichen Aufgaben zu betrauen. Das System der Beauftragung von praktizierenden Tierärztinnen/Tierärzten für Belange der Tierseuchenbekämpfung ist im Tierseuchengesetz geregelt und hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Damit der Einsatz von praktizierenden Tierärztinnen/Tierärzten nach einheitlichen Kriterien möglich und für die anfordernde Behörde im Vorhinein berechenbar wird, geben das Sächsische Staatsministerium für Soziales, die Sächsische Landestierärztekammer, der Landesverband der praktizierenden Tierärzte e.V. und der Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst Sachsens e.V. folgende

Rahmenempfehlung

für den Einsatz der beauftragten Tierärztinnen/Tierärzte im Tierseuchenkrisefall im Freistaat Sachsen ab:

1. Die Gebietskörperschaft, die die praktizierende Tierärztin/den praktizierenden Tierarzt (im folgenden „TÄ“) nach § 2 Abs. 2 Tierseuchengesetz unter den Bedingungen dieser Rahmenempfehlung beauftragt, ist für alle daraus entstehenden behördlichen Rechte und Pflichten verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Gewährung einer angemessenen Vergütung. Soweit ein Dritter die Vergütung übernimmt, hat dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Vergütung an die Stelle der beauftragenden Behörde zu treten.
2. Das Aufgabengebiet der TÄ bei der Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung erstreckt sich insbesondere auf:
 - klinisch-diagnostische Untersuchungen in Tierbeständen
 - Entnahme von Proben
 - Überwachung von Tierseuchenschutzmaßnahmen
 - erforderlichenfalls Impfungen
 - Überwachung von angewiesenen Tötungen
 - Mitwirkung bei epidemiologischen Ermittlungen.
3. Die Vergütung der TÄ erfolgt pauschal nach folgenden Sätzen:
 - halbtägige Inanspruchnahme (bis 4 Std.): 215,00 €
 - ganztägige Inanspruchnahme (bis 8 Std.): 430,00 €
 - mehr als 8-stündige Inanspruchnahme: 430,00 € plus 54,00 € je angefangene Stunde.Mit diesem Betrag ist der gesamte Arbeitsaufwand der TÄ – einschließlich Spesen – mit Ausnahme der erforderlichen Fahrt- und Übernachtungskosten vergütet. Soweit die gesetzliche

Mehrwertsteuer anfällt, wird diese gesondert erstattet. Die Anwendung der vorstehenden Sätze gilt gleichermaßen für alle Wochentage.

4. Fahrtkosten und eventuell erforderliche Übernachtungskosten werden nach den Sätzen des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.
5. Schutzkleidung und sonstige Ausstattungen stellt die beauftragende Gebietskörperschaft kostenfrei zur Verfügung.
6. An- und Abreise zum Einsatzort sowie tierseuchenrechtliche Karenzzeiten sind Bestandteil der zu vergütenden behördlichen Inanspruchnahme.
7. Die TÄ sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit verpflichtet.
8. Die TÄ haften der beauftragenden Gebietskörperschaft nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie sind durch die beauftragende Gebietskörperschaft gegenüber Dritten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
9. Den TÄ sind gleichgestellt:
 - Praxisassistenten
 - sonstige vom Arbeitgeber freigestellte Tierärzte
 - Tierärzte im Ruhestand
 - Tierärzte ohne tierärztliche Berufsausübung.
10. Die Rahmenempfehlung hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

Die Vereinbarenden betonen, dass es sich bei dieser Erklärung um gemeinsame Rahmenempfehlungen handelt, die der konkreten Umsetzung (schriftlicher Vertrag) in den Gebietskörperschaften des Freistaates Sachsen bedarf.

Dresden, den 1. März 2006

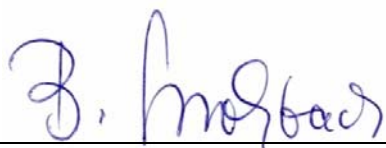
i. V.



Abteilungsleiter Dr. Kasprick
Sächsisches Staatsministerium für Soziales

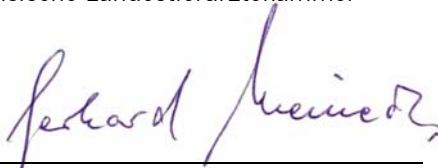


Präsident Dr. Hans-Georg Möckel
Sächsische Landestierärztekammer



Vorsitzende Dr. Barbara Strohbach
Landesverband der praktizierenden Tierärzte e.V.

i. V.



Vorsitzender Prof. Dr. Georg Schiefer
Landesverband der Tierärzte im öffentlichen
Dienst Sachsens e.V.